

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**  
**Grill- und Feuerverbot**  
**in öffentlichen Anlagen und**  
**auf öffentlichen Grillplätzen in und an Waldgebieten**

Aufgrund der aktuellen Trockenheit und der damit verbundenen hohen Brandgefahr wird gemäß § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1.** In allen öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen der Stadt Fulda vom 26.10.2020 ist das **Grillen und offenes Feuer verboten**. Offenes Feuer umfasst auch das Entzünden von Grills jedweder Art, das Entzünden von Kerzen, das Entzünden von Kohlen für z. B. Wasserpfeifen u. ä. sowie alle Handlungen, die geeignet sind Brände auszulösen.
- 2.** Auf öffentlichen Grillplätzen und Feuerstellen auf dem Gebiet der Stadt Fulda, die sich in einem Wald (§ 2 Abs. 1 des Hessischen Waldgesetzes) oder im Abstand von weniger als 100 Metern zum Waldrand befinden, ist das **Grillen und offenes Feuer verboten**. Dies gilt z. B. für den Grillplatz Am Gerloser Häuschen.
- 3.** Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im besonderen öffentlichen Interesse zur Eindämmung der aktuellen und akuten Brandgefahren, die aus der andauernden Trockenheit resultieren.
- 4.** Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf.

Hinweis:

Die Nichtbeachtung der Verbote kann gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 20 der oben genannten Gefahrenabwehrverordnung mit Bußgeld bis zu 5.000 EUR bzw. gem. § 29 Abs. 1 des Hessischen Waldgesetzes mit Bußgeld bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Fulda, Rechts- und Ordnungsamt, Schlossstraße 1, 36037 Fulda, eingelegt werden.

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde  
Fulda, 21.07.2022

Wehner